



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0503/2011		Datum:	30.08.2011
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61/Dö	
Gremienweg:				
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
31.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
20.09.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Rahmenbedingungen für den ÖPNV in Koblenz (vorläufiger Nahverkehrsplan)			

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Koblenz beschließt folgende Ziele und Rahmenvorgaben für den ÖPNV im Koblenzer Stadtgebiet als vorläufigen Teil-Nahverkehrsplan. Gemäß §8 Abs. 2 Nahverkehrsgesetz (NVG) soll der Nahverkehrsplan Aussagen enthalten zu:

a) den verkehrspolitischen Zielen

- Der ÖPNV sichert die Mobilität der Bevölkerung und der Gäste der Stadt Koblenz, unabhängig vom Alter und der Gehfähigkeit sowie der Verfügbarkeit eines eigenen Fahrzeugs. Er ist somit Bestandteil der Daseinsfürsorge und ein wesentlicher Beitrag zur Zukunftsfähigkeit einer „alternden“ Gesellschaft“.
- Der ÖPNV soll die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Koblenz sowohl direkt als auch indirekt unterstützen (insbesondere Klimaschutz, Schadstoffminderung, Lärminderung, Flächen- und Energieeinsparung, dynamische Verkehrsleitung).
- Die bestehenden Erschließungsstandards (Raumerschließung, Betriebszeiten und Taktfolgen) müssen als Mindestangebot gesichert und sie sollen bei Bedarf qualitativ verbessert werden.
- Die Verknüpfung der Linien untereinander und mit anderen Verkehrsmitteln soll verbessert werden.

- Der ÖPNV soll, soweit möglich, eigenwirtschaftlich erbracht werden. Um die hierfür notwendige Basis zu schaffen, sollen die entsprechenden Linien möglichst im Bündel vergeben werden.
 - Der neue Bahnhofpunkt Koblenz-Stadtmitte soll bei der Neugestaltung des Liniennetzes und der Linienverknüpfungen Berücksichtigung finden.
 - Zusatz- und Schulbusverkehre richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- b) dem Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich seiner Verknüpfungspunkte sowie der Schnittstellen mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr**
- Gemäß Anlage 1.
- c) der Fahrplangestaltung, der Bedienungshäufigkeit, der Taktdichte und den Anschlussbeziehungen an den Verknüpfungspunkten.**
- Gemäß Anlage 1
- d) den Maßnahmen einer alternativen Verkehrsbedienung, wie insbesondere Personennahverkehrsdienste auf Abruf mit Kleinbussen, Taxen und Mietwagen**
- Das aktuelle Angebot soll möglichst erhalten werden.
- e) Der Tarifgestaltung einschließlich Kooperationsmaßnahmen im Tarifbereich**
- Die Tarifgestaltung erfolgt im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM).
- f) den Vertriebssystemen**
- Die Regelung erfolgt im VRM.
- g) der baulichen Gestaltung und Ausstattung des Verkehrsnetzes, von Bahnhöfen einschließlich ihres Umfeldes, Haltestellen und zentralen Umsteigeanlagen**
- Beim Neubau von ÖPNV-Stationen sind diese barrierefrei auszuführen, einschließlich der Zugänglichkeit.
- h) den Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs**
- In der Stadt Koblenz wird der ÖPNV an einzelnen Lichtsignalanlagen (LSA) beschleunigt. Hierbei werden die einzelnen LSA durch IDU-Fese-Technik (Induktionsschleifen in der Fahrbahn) beeinflusst. Zukünftig werden VDV R09/16-Telegramme ausgewertet. Es handelt sich bei dieser Technik um ein virtuelles Funkbakensystem im Straßenraum. Die Verkehrsunternehmen müssen in der Lage sein, beide Techniken während der Übergangszeit anzuwenden. Beide Techniken stellen die ÖPNV-Beschleunigung an einzelnen LSA sicher.
 - Das Verkehrsunternehmen hält zur Sicherung und kontinuierlichen Überwachung der Leistung ein ITCS – System vor (rechnergestütztes Betriebsleitsystem). Dieses kann die vorhandene von der Stadt Koblenz eingerichtete Ampelbeeinflussung und die dynamischen Fahrgastinformation ansteuern bzw. mit Daten versorgen. Somit werden ein optimaler Verkehrsfluss und eine adäquate Fahrgastinformation gewährleistet.
 - Das Verkehrsunternehmen gewährleistet laufenden Daten- und Funkkontakt mit allen Fahrzeugen des Linienverkehrs, sichert planmäßige Anschlüsse (ggfs. nach

Bedarfsabfrage durch das Fahrpersonal), ermöglicht einen zeitnahen Eingriff bei Fahrzeug- und Personalausfällen, -überlastungen oder anderer Störungen, informiert die Fahrgäste bei Störungen des Betriebsablaufes, erstellt einen rechnergestützten Nachweis, dokumentiert alle Abweichungen oder Fahrzeugausfälle und koordiniert bedarfsgesteuerte Verkehre.

i) den Standards der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs

- Gemäß Anlage 2.

j) der Berücksichtigung der Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen

- Gemäß Anlage 2.

2. Bei der Erbringung der innerstädtischen Stadtverkehre ist die Einhaltung der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariftreugesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung verbindliche Vorgabe für alle ausführenden Busunternehmen und ihrer Subunternehmer.
3. Dieser Beschluss gilt für alle rein innerstädtischen Stadtverkehre (mit Ausnahme der Linie 27). Dies sind folgende Linien:

1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 16 und 20
4. Die Verwaltung wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses von der Genehmigungsbehörde bei Genehmigungsentscheidungen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG angemessen berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Stadt Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs für das Stadtgebiet. Aktuell gibt es für die Stadt Koblenz noch keinen verbindlichen Nahverkehrsplan gem. §8 Abs. 1 NVG. Dieser wird im Laufe des Jahres 2012 fertig gestellt. Am 03. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft getreten, welche den ÖPNV u. a. einem neuen Vergaberechtsregime unterwirft. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) soll im Laufe des Jahres 2011 an diese neue EU-Verordnung angepasst werden. Ende 2012 laufen die Genehmigungen für Linienverkehre gemäß § 42 PBefG für viele der Stadtverkehrslinien in Koblenz aus. Die Wiedererteilung der Linienkonzessionen muss im Zeitraum vom 11.12.2011 bis 11.01.2012 über einen Genehmigungswettbewerb bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LBM) beantragt werden. Da zum Beantragungszeitpunkt der reguläre NVP noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, die seitens der Stadt Koblenz geforderten Standards mittels eines Stadtratsbeschlusses festzulegen. Dieser dann „vorläufige“ Nahverkehrsplan muss von der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG berücksichtigt werden. Ohne den vorläufigen Nahverkehrsplan könnten zwischenzeitlich ergangene Vergabeentscheidungen der Genehmigungsbehörde der zeitnahen Umsetzung eines erst später aufgestellten Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz entgegenstehen. Die Stadt Koblenz als Aufgabenträger wäre also in erheblichem Umfang die Möglichkeit genommen, auf gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des ÖPNV im Stadtgebiet bestimmenden Einfluss zu nehmen. Insbesondere zur Herstellung diskriminierungsfreier Vorgaben zur Linienbündelung, zur Quantität und Qualität des ÖPNV im Gebiet der Stadt Koblenz ist es daher geboten, entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 5 NVG

übergangsweise Vorgaben zur Quantität und Qualität des ÖPNV im Gebiet der Stadt Koblenz zu machen. Die im Beschlussentwurf dargestellten Standards beschreiben den bis zur Erstellung des regulären Nahverkehrsplans geltenden Rahmen für den ÖPNV in Koblenz und dienen als Orientierung für dessen Ausarbeitung, welche mit den in §8 Abs. 3 NVG einzubeziehenden Partnern abgestimmt werden muss.

So hat der vorläufige Teil-Nahverkehrsplan als primäres Ziel die Bestandssicherung im Fokus, der letztlich noch aufzustellende reguläre Nahverkehrsplan betrachtet zusätzlich die Entwicklungspotentiale und Anpassungsbedarfe des öffentlichen Personennahverkehrs für die nächsten Jahre. Der vorläufige Nahverkehrsplan wird mit Inkrafttreten des regulären Nahverkehrsplanes unwiderruflich durch diesen ersetzt.

zu Ziff. 1. (aus Beschlussentwurf):

Die Struktur der Ziele und Rahmenvorgaben für die Entwicklung des ÖPNV ergibt sich aus §8 Abs 2 NVG. Inhaltlich wird der Bestand festgeschrieben.

Zu Ziff. 2. (aus Beschlussentwurf):

Die Stadt Koblenz fördert einen Wettbewerb um die Linienverkehrsgenehmigungen. Dieser Wettbewerb soll allerdings nicht zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stattfinden. Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicherzustellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung verbindliche Vorgabe für alle auszuführenden Busunternehmen und ihrer Subunternehmen (§8 Abs. 2, Nr. 11 NVG).

zu Ziff. 3. (aus Beschlussentwurf):

Bei den genannten Linien handelt es sich um alle Linien, die ausschließlich im Stadtgebiet der Stadt Koblenz verkehren (Stadtverkehre), mit Ausnahme der Linie 27 (Hbf – Astein).

Die Linie 27 wurde bereits mit dem Antrag vom 29. September 2009 von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem LBM Rheinland-Pfalz mit einer Laufzeit von 8 Jahren genehmigt. Daher wird diese Linie erst im Zusammenhang mit der Erstellung des regulären Nahverkehrsplans berücksichtigt.

Die übrigen in das Stadtgebiet ein- und ausbrechenden Buslinien, die mit allen tangierten Aufgabenträgern abgestimmt werden müssen (Planungsgemeinschaft gem. §8 Abs. 3), werden im Zusammenhang mit der Erarbeitung des künftigen Nahverkehrsplans berücksichtigt. Für diese Linien beschreiben die Anlagen 2.1 und 2.2 die von der Stadt Koblenz angestrebte Basis.

zu Ziff. 4 (aus Beschlussentwurf):

Der Nahverkehrsplan ist nicht unmittelbar gegenüber dem Verkehrsunternehmen wirksam, sondern nur mittelbar als eine Rahmenbedingung, die der LBM Rheinland-Pfalz bei der Vergabe und Verlängerung von Konzessionen gemäß §8 Abs 3 PBefG berücksichtigen muss.